

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 35. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu anlassbezogenen Datenlieferungen zur Umsetzung der Protokollnotiz Nr. 1 aus dem Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 26. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Anpassung der Fristen des Beschlusses des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 11. Sitzung am 13. September 2016 zur Vergütung von Sachkosten der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB mit Wirkung zum 1. April 2019

1. Rechtsgrundlage

Der ergänzte Bewertungsausschuss hat in der Protokollnotiz Nr. 1 zum Beschluss in seiner 11. Sitzung am 13. September 2016 in Verbindung mit dem Beschluss in seiner 26. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung zum 1. Juli 2018 das Institut des Bewertungsausschusses beauftragt, die im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung von den Krankenkassen erstatteten Sachkosten nach Nummer 6.2.3 EBM (Bereich VII) empirisch zu untersuchen.

Für diese Evaluation sind Daten zu den nach Nummer 6.2.3 EBM (Bereich VII) erstatteten Sachkosten innerhalb der ASV erforderlich. Mit dem vorliegenden Beschluss wird daher das Nähere zu Umfang, Inhalt, Formaten, Lieferterminen und Übermittlungswegen der erforderlichen Datenlieferungen geregelt.

2. Regelungshintergrund

Um die Evaluation der im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung von den Krankenkassen erstatteten Sachkosten umsetzen zu können, wurde die ASV-Abrechnungsvereinbarung angepasst. Gemäß dieser Vereinbarung werden mit der elektronischen Abrechnung bis zum 31. Dezember 2019 zusätzliche Angaben zum Hersteller bzw. Lieferanten sowie zur Artikel-/Modellnummer übermittelt.

In Protokollnotiz Nr. 1 des Beschlusses des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 26. Sitzung wird das Institut des Bewertungsausschusses mit der Evaluation dieser Daten zu den von den Krankenkassen nach Nr. 6.2.3 EBM (Bereich VII) erstatteten Sachkosten beauftragt. In dem auf Arbeitsebene erstellten Auswertungskonzept sind u. a. Auswertungen der erstatteten Sachkosten differenziert nach Fachgruppen und ggf. Teamebene, nach Altersgruppen der Versicherten und nach Leistungsbereichen entsprechend den Abschnitten bzw. Unterabschnitten der gemäß dem EBM berechnungsfähigen Leistungen im Rahmen der ASV vorgesehen. Auf der Basis der Ergebnisse dieser Untersuchung wird der ergänzte Bewertungsausschuss prüfen, ob eine bundeseinheitliche, gegebenenfalls indikationsbezogene Sachkostenpauschale zum 1. Januar 2023 eingeführt werden kann.

Zu diesem Zweck sind Datenlieferungen zu ASV-Teams, Versicherten-Stammdaten, Versicherten-Abrechnungsdaten und Daten zu den nach Nr. 6.2.3 EBM erstatteten Sachkosten im Rahmen der ASV an das Institut des Bewertungsausschusses vorgesehen, die in dem vorliegenden Beschluss geregelt werden.

3. Berichtszeitraum

Der vorliegende Beschluss regelt die Datenlieferungen für die Berichtsjahre 2018 und 2019. Im Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses aus seiner 26. Sitzung ist festgehalten, dass der ergänzte Bewertungsausschuss nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse prüfen wird, ob eine weitere Datenerhebung über diesen Zeitraum hinweg notwendig ist.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft.